

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

VERBOT VON VERKÄUFEN AN UK-KLEINANLEGER: Die Wertpapiere sind nicht dafür vorgesehen, Kleinanlegern im Vereinigten Königreich angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht zu werden, und sollten keinen Kleinanlegern im Vereinigten Königreich angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Für diese Zwecke bezeichnet „Kleinanleger“ eine Person, auf die eines (oder mehrere) der nachstehenden Kriterien zutrifft: (i) es handelt sich um einen Kleinanleger gemäß Definition in Punkt (8) des Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 in der Form, in der sie kraft des European Union (Withdrawal) Act 2018 (in der jeweils gültigen Fassung, das „EUWA“) in innerstaatliches UK-Recht eingegangen ist; (ii) es handelt sich um einen Kunden im Sinne der Regelungen des Financial Services and Markets Act 2000 (in der jeweils gültigen Fassung, das „FSMA“) und jeglicher Regeln oder Vorschriften, die nach dem FSMA aufgestellt wurden, um Richtlinie (EU) 2016/97 umzusetzen, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde gemäß Definition in Punkt (8) des Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in der Form, in der sie kraft des EUWA in innerstaatliches UK-Recht eingegangen ist, einzustufen wäre; oder (iii) es handelt sich nicht um einen qualifizierten Anleger gemäß Definition in der Verordnung (EU) 2017/1129 in der Form, in der sie kraft des EUWA in innerstaatliches UK-Recht eingegangen ist (in der jeweils gültigen Fassung, die „UK-Prospektverordnung“). Folglich wurde kein Basisinformationsblatt erstellt, das gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in der Form, in der sie kraft des EUWA in innerstaatliches UK-Recht eingegangen ist (in der jeweils gültigen Fassung, die „UK-PRIIPs-Verordnung“) erforderlich ist, um die Wertpapiere Kleinanlegern im Vereinigten Königreich anzubieten, zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen; somit könnte es nach Maßgabe der UK-PRIIPs-Verordnung unrechtmäßig sein, die Wertpapiere Kleinanlegern im Vereinigten Königreich anzubieten, zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Ungeachtet des Vorstehenden findet das Verbot, die Wertpapiere Kleinanlegern im Vereinigten Königreich wie vorstehend beschrieben anzubieten, zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen, keine Anwendung mehr, wenn der Platzeur nachträglich ein Basisinformationsblatt für die Wertpapiere gemäß der UK-PRIIPs-Verordnung erstellt und veröffentlicht.

Endgültige Bedingungen vom 17. Juni 2024

J.P. Morgan Structured Products B.V.

Unternehmensidentifikationsnummer (Legal Entity Identifier, LEI): XZYUUT6IYN31D9K77X08

**Deutsches Programm zur Begebung von strukturierten Wertpapieren in Form von
Schuldverschreibungen, Optionsscheinen und Zertifikaten**

garantiert von

JPMorgan Chase Bank, N.A.

**Bis zu 500.000 6,25-Jahres Autocallable Barrier Zertifikate, bezogen auf den EURO STOXX 50®
Index (Kursindex), fällig spätestens am 18. Oktober 2030 (die „Wertpapiere“)**

TEIL A – VERTRAGLICHE BESTIMMUNGEN

Die hierin verwendeten Begriffe haben jeweils dieselbe Bedeutung wie in den Allgemeinen Bedingungen, den Auszahlungsbedingungen und den anwendbaren Basiswertbezogenen Bedingungen (in ihrer gegebenenfalls bis einschließlich zum 18. Juli 2024 geänderten und/oder ergänzten Fassung) im Basisprospekt vom 1. August 2023 (der „Basisprospekt“) und den Nachträgen zum Basisprospekt vom 19. September 2023, vom 9. Oktober 2023, vom 9. November 2023, vom 11. Dezember 2023, vom 8. Februar 2024, vom 20. März 2024, vom 25. April 2024 und vom 31. Mai 2024, die zusammen einen Basisprospekt im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 (in der jeweils gültigen Fassung, die „EU-Prospektverordnung“) darstellen. Dieses Dokument umfasst die Endgültigen Bedingungen der hierin beschriebenen Wertpapiere für die Zwecke des Artikels 8 der EU-Prospektverordnung und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt zu lesen. Eine Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt. Die vollständigen Informationen zur Emittentin und zum Angebot der Wertpapiere sind nur auf Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen in Kombination mit dem Basisprospekt (in jeweils ergänzter Fassung) erhältlich. Der Basisprospekt und etwaige Nachträge zum

Basisprospekt sind bei BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland erhältlich.

Die Gültigkeit des Basisprospekts endet mit Ablauf des 2. Juli 2024. Der neue Basisprospekt (der „**2024 Basisprospekt**“) wird vor Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gebilligt und auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.luxse.com) und dem Webportal von J.P. Morgan Retail Derivative Products (<https://sp.jpmorgan.com/spweb/index.html>) veröffentlicht werden. Nach dem Ende der Gültigkeit des Basisprospekts werden die Wertpapiere im Rahmen des 2024 Basisprospekts weiter angeboten. Die Bedingungen der Wertpapiere aus dem Basisprospekt werden per Verweis in den 2024 Basisprospekt einbezogen und finden weiterhin Anwendung auf die Wertpapiere.

1.	(i) Seriennummer:	Nicht anwendbar
	(ii) Tranchennummer:	Eins
2.	Festgelegte Währung oder Währungen:	Euro („EUR“)
3.	Schuldverschreibungen, Optionsscheine oder Zertifikate:	Zertifikate
4.	Anzahl der Zertifikate:	Bis zu 500.000
5.	Ausgabepreis:	EUR 100 pro Zertifikat
	(i) Nominalbetrag pro Zertifikat:	Nicht anwendbar
	(ii) Kalkulationsbetrag:	EUR 100
	(iii) Handel nach Einheiten (Schuldverschreibungen):	Nicht anwendbar
	(iv) Handel nach Nominalbetrag (Zertifikate):	Nicht anwendbar
	(v) Mindesthandelsvolumen:	Die Wertpapiere können anfänglich nur in einem Mindestvolumen von einem Wertpapier gehandelt werden und anschließend in einem Vielfachen von einem Wertpapier
6.	Ausgabetag:	18. Juli 2024
7.	Abrechnungstag und Rückzahlungstag:	18. Oktober 2030, vorbehaltlich nachstehenden Absatz 35

AUF SCHULDVERSCHREIBUNGEN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

BESTIMMUNGEN BETREFFEND ETWAIG ZAHLBARE ZINSEN

8.	Festverzinsliche zu Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen:	Nicht anwendbar
9.	Variabel Verzinsliche zu Festverzinsliche Schuldverschreibungen:	Nicht anwendbar
10.	Verzinsungsbeginn:	Nicht anwendbar
11.	Bestimmungen bei Festverzinsung (Allgemeine Bedingung 3.1(a)):	Nicht anwendbar
12.	Bestimmungen bei Festzinsbetrag (Allgemeine Bedingung 3.1(b)):	Nicht anwendbar

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 13. | Bestimmungen für Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen (Allgemeine Bedingung 3.2): | Nicht anwendbar |
|-----|---|-----------------|

AUF OPTIONSSCHEINE ANWENDBARE BESTIMMUNGEN (Allgemeine Bedingung 9)

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 14. | Europäisch, Amerikanisch oder Bermuda: | Nicht anwendbar |
| 15. | Automatische Ausübung: | Nicht anwendbar |
| 16. | Verfalltag: | Nicht anwendbar |
| 17. | Verfalltag unter Vorbehalt einer Anpassung des Bewertungstags: | Nicht anwendbar |
| 18. | Mögliche(r) Ausübungstag(e): | Nicht anwendbar |
| 19. | Möglicher Ausübungstag unter Vorbehalt einer Anpassung des Bewertungstags: | Nicht anwendbar |
| 20. | Ausübungsbetrag: | Nicht anwendbar |
| 21. | Ausübungsfrist: | Nicht anwendbar |
| 22. | Ausübbarer Mindestzahl: | Nicht anwendbar |
| 23. | Ausübbarer Höchstzahl: | Nicht anwendbar |
| 24. | Barausgleich/Physische Abwicklung durch die Emittentin: | Nicht anwendbar |
| 25. | Abrechnungsbetrag: | Nicht anwendbar |

AUF ZERTIFIKATE ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 26. | Ausübung betreffend Zertifikate (Allgemeine Bedingung 8): | Nicht anwendbar |
|-----|--|-----------------|

KUPONBESTIMMUNGEN FÜR ZERTIFIKATE

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 27. | Festverzinsliche zu Variabel Verzinsliche Zertifikate: | Nicht anwendbar |
| 28. | Variabel Verzinsliche zu Festverzinsliche Zertifikate: | Nicht anwendbar |
| 29. | Bestimmungen bei Zertifikaten mit Fixkupon und Bestimmungen bei Verzinsung bei Fixkupon (Allgemeine Bedingung 6.1(a)): | Nicht anwendbar |
| 30. | Bestimmungen bei Zertifikaten mit Fixkupon und Bestimmungen bei Zertifikat mit Fixkuponbetrag (Allgemeine Bedingung 6.1(b)): | Nicht anwendbar |
| 31. | Bestimmungen bei Variablem Kupon (Allgemeine Bedingung 6.2): | Nicht anwendbar |

BASISWERTBEZOGENE KUPONBESTIMMUNGEN

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 32. | Basiswertbezogene Kuponbestimmungen (Auszahlungsbedingung 1): | Anwendbar |
|-----|--|-----------|

(i)	Kupon-Basiswert(e):	Der nachstehend in Absatz 39 angegebene Index
(ii)	Bedingter Kupon (Auszahlungsbedingung 1(a)):	Anwendbar
	- Festgelegter Kuponbetrag:	In Bezug auf jeden Kuponzahlungstag der in der Kuponzahlungstabelle in der Spalte mit der Überschrift „Festgelegter Kuponbetrag“ in der diesem Kuponzahlungstag entsprechenden Zeile angegebene Betrag
(iii)	Memory-Kupon (Auszahlungsbedingung 1(b)):	Nicht anwendbar
(iv)	Faktor-Kupon (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingung 1(c)):	Nicht anwendbar
	Faktor-Kupon (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 1(d)):	Nicht anwendbar
(v)	Lock-in-Kupon (Auszahlungsbedingung 1(e)):	Nicht anwendbar
(vi)	Performance-Kupon 1 (Auszahlungsbedingung 1(f)):	Nicht anwendbar
(vii)	Performance-Kupon 2 (Auszahlungsbedingung 1(g)):	Nicht anwendbar
(viii)	Range Accrual-Kupon (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingung 1(h)):	Nicht anwendbar
	Range Accrual-Kupon (Schlechtester Wert) (Auszahlungsbedingung 1(i)):	Nicht anwendbar
	Range Accrual-Kupon (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 1(j)):	Nicht anwendbar
(ix)	Erweiterter Kupon (Auszahlungsbedingung 1(k)):	Nicht anwendbar
	Erweiterter Memory-Kupon (Auszahlungsbedingung 1(l)):	Nicht anwendbar
(x)	Bedingter Variabler Kupon (Auszahlungsbedingung 1(m)):	Nicht anwendbar
	Bedingter Variabler Memory-Kupon (Auszahlungsbedingung 1(n)):	Nicht anwendbar
(xi)	Kupon-Bewertungstag(e):	Jeder in der Kuponzahlungstabelle in der Spalte mit der Überschrift „Kupon-Bewertungstag(e)“ angegebene Termin
(xii)	Kuponzahlungstag(e):	Jeder in der Kuponzahlungstabelle in der Spalte mit der Überschrift „Kuponzahlungstag(e)“ angegebene Termin

- (xiii) Kupon-Barriereereignis: Anwendbar
- (a) Kupon-Beobachtungszeitraum (Schlussbewertung): Nicht anwendbar
- (b) Kupon-Beobachtungszeitraum (Intra-Day-Bewertung): Nicht anwendbar
- (c) Kupon-Bewertungstag (Schlussbewertung): Anwendbar: (a) der Basiswert und (b) niedriger als der Kupon-Barrierenwert
- (d) Maßgebliche Performance: Nicht anwendbar
- (e) Wert(t): Nicht anwendbar
- (xiv) Kupon-Barrierenwert: Wie in der Kuponzahlungstabelle in der Spalte mit der Überschrift „Kupon-Barrierenwert“ in Bezug auf den maßgeblichen Kupon-Bewertungstag angegeben
- (xv) Kupon-Beobachtungszeitraum: Nicht anwendbar
- (xvi) Bestimmungen für die Feststellung des Kuponbetrags, soweit die Berechnung unter Bezugnahme auf die Aktie und/oder den Index und/oder den Wechselkurs nicht möglich oder nicht praktikabel ist oder anderweitig einer Störung unterliegt: Die Indexbezogenen Bestimmungen finden Anwendung. Siehe nachstehenden Absatz 39

Kuponzahlungstabelle			
Kupon-Bewertungstag(e)	Kupon-Barrierenwert	Kuponzahlungstag(e)	Festgelegter Kuponbetrag
13. Oktober 2025	100 % des Anfangswertes	20. Oktober 2025	EUR 5,00
12. Oktober 2026	95 % des Anfangswertes (das Ergebnis dieser Berechnung gegebenenfalls gerundet auf zwei Nachkommastellen (wobei 0,005 aufgerundet werden))	19. Oktober 2026	EUR 7,50
11. Oktober 2027	90 % des Anfangswertes (das Ergebnis dieser Berechnung gegebenenfalls gerundet auf zwei Nachkommastellen (wobei 0,005 aufgerundet werden))	18. Oktober 2027	EUR 10,00
11. Oktober 2028	85 % des Anfangswertes (das Ergebnis dieser Berechnung gegebenenfalls gerundet auf zwei Nachkommastellen (wobei 0,005 aufgerundet werden))	18. Oktober 2028	EUR 12,50
11. Oktober 2029	80 % des Anfangswertes (das Ergebnis dieser Berechnung gegebenenfalls gerundet auf zwei Nachkommastellen (wobei 0,005 aufgerundet werden))	18. Oktober 2029	EUR 15,00

11. Oktober 2030	40 % des Anfangswertes (das Ergebnis dieser Berechnung gegebenenfalls gerundet auf zwei Nachkommastellen (wobei 0,005 aufgerundet werden))	18. Oktober 2030	EUR 17,50
------------------	--	------------------	-----------

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE RÜCKZAHLUNG DER WERTPAPIERE

33. **Kündigungsrecht (Allgemeine Bedingung 4.1 bei Schuldverschreibungen und Allgemeine Bedingung 7.1 bei Zertifikaten):** Nicht anwendbar
- Einzelheiten zu Schuldverschreibungen mit Ratenzahlung (Allgemeine Bedingung 4.3):** Nicht anwendbar
34. **Vorzeitiger Zahlungsbetrag:** Vorzeitiger Zahlungsbetrag 1 ist anwendbar
35. **Vorzeitige Rückzahlung (Auszahlungsbedingung 2):** Anwendbar
- (i) Vorzeitige(r) Rückzahlungs-Basiswert(e): Der nachstehend in Absatz 39 angegebene Index
- (ii) Vorzeitiger Rückzahlungsgrund 1: Anwendbar
- Vorzeitige Rückzahlungsbarriere: Wie in der Vorzeitigen Rückzahlungstabelle in der Spalte mit der Überschrift „Vorzeitige Rückzahlungsbarriere“ in Bezug auf den maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungs-Bewertungstag angegeben
- VR-Durchschnittsermittlung: Nicht anwendbar
- Vorzeitige Rückzahlungsbarrieren-Beobachtung: Höher als die oder gleich der Vorzeitige(n) Rückzahlungsbarriere
- (iii) Vorzeitiger Rückzahlungsgrund 2: Nicht anwendbar
- (iv) Vorzeitiger Rückzahlungsgrund 3: Nicht anwendbar
- (v) Vorzeitiger Rückzahlungs-Bewertungstag: Jeder in der Vorzeitigen Rückzahlungstabelle in der Spalte mit der Überschrift „Vorzeitige(r) Rückzahlungs-Bewertungstag(e)“ angegebene Termin
- (vi) Vorzeitiger Rückzahlungstag: Jeder Kuponzahlungstag mit Ausnahme des Rückzahlungstags
- (vii) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: EUR 100

Vorzeitige Rückzahlungstabelle	
Vorzeitige(r) Rückzahlungs-Bewertungstag(e)	Vorzeitige Rückzahlungsbarriere
13. Oktober 2025	100 % des Anfangswertes
12. Oktober 2026	95 % des Anfangswertes (das Ergebnis dieser Berechnung gegebenenfalls gerundet auf zwei Nachkommastellen (wobei 0,005 aufgerundet werden))

11. Oktober 2027	90 % des Anfangswertes (das Ergebnis dieser Berechnung gegebenenfalls gerundet auf zwei Nachkommastellen (wobei 0,005 aufgerundet werden))
11. Oktober 2028	85 % des Anfangswertes (das Ergebnis dieser Berechnung gegebenenfalls gerundet auf zwei Nachkommastellen (wobei 0,005 aufgerundet werden))
11. Oktober 2029	80 % des Anfangswertes (das Ergebnis dieser Berechnung gegebenenfalls gerundet auf zwei Nachkommastellen (wobei 0,005 aufgerundet werden))

36. **Wertpapier-Rückzahlungsbetrag (Auszahlungsbedingung 3):** Anwendbar
- (i) Wertpapier-Rückzahlungsbasiswert(e): Der nachstehend in Absatz 39 angegebene Index
 - (ii) Bestimmungen für die Feststellung des Wertpapier-Rückzahlungsbetrags, soweit die Berechnung unter Bezugnahme auf die Aktie und/oder den Index und/oder den Wechselkurs nicht möglich oder nicht praktikabel ist oder anderweitig einer Störung unterliegt: Die Indexbezogenen Bestimmungen finden Anwendung. Siehe nachstehenden Absatz 39
 - (iii) Mindestrückzahlungsbetrag (Schuldverschreibungen): Nicht anwendbar

AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE AUSZAHLUNGSBEDINGUNGEN

37. **Auszahlungsbedingungen:** Anwendbar
- (i) Rückzahlungsbetrag 1 (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingungen 3(a) und 3(b)): Nicht anwendbar
 - (ii) Rückzahlungsbetrag 2 (Auszahlungsbedingungen 3(c) und 3(d)): Nicht anwendbar
 - (iii) Rückzahlungsbetrag 3 (Auszahlungsbedingungen 3(e) und 3(f)): Nicht anwendbar
 - (iv) Rückzahlungsbetrag 4 (Auszahlungsbedingungen 3(g) und 3(h)): Nicht anwendbar
 - (v) Rückzahlungsbetrag 5 (Auszahlungsbedingung 3(i)): Nicht anwendbar
 - (vi) Bonus-Wertpapiere (Auszahlungsbedingungen 3(j) and 3(k)): Nicht anwendbar
 - (vii) Capped Bonus-Wertpapiere (Auszahlungsbedingungen 3(l) und 3(m)): Nicht anwendbar

(viii)	Barrier Reverse Convertible-Wertpapiere (Auszahlungsbedingungen 3(n) und 3(o)):	Nicht anwendbar
(ix)	Reverse Convertible-Wertpapiere (Auszahlungsbedingungen 3(p) und 3(q)):	Nicht anwendbar
(x)	Discount-Wertpapiere (Auszahlungsbedingung 3(r)):	Nicht anwendbar
(xi)	Twin Win mit Obergrenze (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingung 3(s)):	Nicht anwendbar
	Twin Win ohne Obergrenze (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingung 3(t)):	Nicht anwendbar
(xii)	Barriereereignis-Rückzahlungsbetrag (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingung 3(u)):	Anwendbar
(a)	Kalkulationsbetrag (KB):	EUR 100
(b)	Durchschnittsermittlung:	Nicht anwendbar
(c)	Anfangswert:	Anfänglicher Basiswert-Schlusswert
(d)	Barriereereignis:	Für Zwecke der Definition eines „Barriereereignisses“ in den Auszahlungsbedingungen, niedriger als der Barriereereignis-Strikepreis ist anwendbar
	- Barrieren-Beobachtungszeitraum (Schlussbewertung):	Nicht anwendbar
	- Barrieren-Beobachtungszeitraum (Intra-Day-Bewertung):	Nicht anwendbar
	- Barrieren-Stichtag-Closing:	Anwendbar
	- Barrieren-Stichtag:	Bewertungstag
	- Barriereereignis-Strikepreis:	Wie in der Basiswerttabelle in der Spalte mit der Überschrift „Barriereereignis-Strikepreis“ angegeben
(e)	Barrieren-Beobachtungszeitraum:	Nicht anwendbar
(f)	Beobachtungstag (Schlussbewertung):	Nicht anwendbar
(g)	Beobachtungstag (Intra-Day-Bewertung):	Nicht anwendbar
(h)	Obergrenze:	Anwendbar: 1 (d.h. 100 %)
(i)	Untergrenze:	0
(xiii)	ELIOS-Rückzahlungsbetrag (Auszahlungsbedingung 3(v)):	Nicht anwendbar

(xiv)	Best-of Bonus (Auszahlungsbedingung 3(w)):	Booster 1	Nicht anwendbar
(xv)	Capped (Auszahlungsbedingung 3(x)):	Booster 1	Nicht anwendbar
(xvi)	Capped (Auszahlungsbedingung 3(y)):	Booster 2	Nicht anwendbar
(xvii)	Rückzahlungsbetrag 6 (Auszahlungsbedingung 3(z)):		Nicht anwendbar
(xviii)	Bullish Orientierte Wertpapiere (Auszahlungsbedingung 3(aa)):		Nicht anwendbar
(xix)	Rückzahlung zu pari (Auszahlungsbedingung 3(bb)):		Nicht anwendbar
(xx)	Rückzahlungsbetrag 7 (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingung 3(cc)):		Nicht anwendbar
(xxi)	Rückzahlungsbetrag 7 (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 3(dd)):		Nicht anwendbar
(xxii)	Call-Optionsscheine (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingung 3(ee)):		Nicht anwendbar
	Call-Optionsscheine (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 3(ff)):		Nicht anwendbar
	Put-Optionsscheine (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingung 3(gg)):		Nicht anwendbar
	Put-Optionsscheine (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 3(hh)):		Nicht anwendbar
(xxiii)	Delta Eins (Einzelner Basiswert) (Auszahlungsbedingung 3(ii)):		Nicht anwendbar
	Delta Eins (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 3(jj)):		Nicht anwendbar
(xxiv)	Twin Win II mit Obergrenze (Auszahlungsbedingung 3(kk)):		Nicht anwendbar
	Twin Win II ohne Obergrenze (Auszahlungsbedingung 3(ll)):		Nicht anwendbar
(xxv)	Outperformance mit Obergrenze (Auszahlungsbedingung 3(mm)):		Nicht anwendbar
	Outperformance ohne Obergrenze (Auszahlungsbedingung 3(nn)):		Nicht anwendbar

(xxvi) Rückzahlungsbetrag 1 (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 3(oo)):	Nicht anwendbar
(xxvii) Twin Win mit Obergrenze (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 3(pp)):	Nicht anwendbar
Twin Win ohne Obergrenze (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 3(qq)):	Nicht anwendbar
(xxviii) Barrierenereignis-Rückzahlungsbetrag (Korb von Basiswerten) (Auszahlungsbedingung 3(rr)):	Nicht anwendbar
(xxix) Downside-Performance (Auszahlungsbedingung 3(ss)):	Nicht anwendbar
(xxx) Rückzahlungsbetrag 8 (Auszahlungsbedingung 3(tt)):	Nicht anwendbar
(xxx1) Währungsumrechnung (Auszahlungsbedingung 3(uu)):	Nicht anwendbar

BASISWERTBEZOGENE BEDINGUNGEN

BASISWERTTABELLE

Basiswert(e)	Bloomberg / ISIN	Barrierenereignis-Strikepreis
EURO STOXX 50® Index (Kursindex)	SX5E <Index> / EU0009658145	40 % des Anfangswertes (das Ergebnis dieser Berechnung gegebenenfalls gerundet auf zwei Nachkommastellen (wobei 0,005 aufgerundet werden))

AKTIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

38. Aktienbezogene Bestimmungen:	Nicht anwendbar
---	-----------------

INDEXBEZOGENE BESTIMMUNGEN

39. Indexbezogene Bestimmungen:	Anwendbar
(i) Einzelindex oder Indexkorb:	Einzelindex
(ii) Index/Indizes:	Wie in der vorstehenden Basiswerttabelle in der Spalte mit der Überschrift „Basiswert(e)“ angegeben
(iii) Indexart:	Mehrbörsen-Index
(iv) Börse(n):	Wie in der Indexbezogenen Bestimmung 9 (<i>Definitionen</i>) angegeben
(v) Verbundene Börse(n):	Alle Börsen
(vi) Index-Sponsor(en):	STOXX Limited, Schweiz
(vii) Anfänglicher Indexstand:	Nicht anwendbar
(viii) Anfänglicher Index-Schlussstand:	Anwendbar
(ix) Niedrigster Anfänglicher Index-Schlussstand:	Nicht anwendbar

(x)	Anfängliche(r) Bewertungstag(e):	15. Juli 2024
(xi)	Kupon-Bewertungstag(e):	Jeder in der Kuponzahlungstabelle in der Spalte mit der Überschrift „Kupon-Bewertungstag(e)“ angegebene Termin
(xii)	Periodische(r) Bewertungstag(e):	Jeder in der Vorzeitigen Rückzahlungstabelle in der Spalte mit der Überschrift „Vorzeitige(r) Rückzahlungs-Bewertungstag(e)“ angegebene Termin
(xiii)	Bewertungstag(e):	11. Oktober 2030
(xiv)	Durchschnittsermittlungstage:	Nicht anwendbar
(xv)	Abschließender Durchschnittsermittlungstag:	Nicht anwendbar
(xvi)	Bewertungszeitpunkt:	Wie in der Indexbezogenen Bestimmung 9 (<i>Definitionen</i>) angegeben
(xvii)	Einzelindex und Stichtage:	Anwendbar: wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1 angegeben
(xviii)	Einzelindex und Durchschnittsermittlungstage:	Nicht anwendbar
(xix)	Indexkorb und Stichtage:	Nicht anwendbar
(xx)	Indexkorb und Durchschnittsermittlungstage:	Nicht anwendbar
(xxi)	Höchstzahl an Unterbrechungstagen:	Drei Vorgesehene Handelstage
(xxii)	Ausweich-Bewertungstag:	Standard-Ausweich-Bewertungstag wie in der Indexbezogenen Bestimmung 9 (<i>Definitionen</i>) angegeben
(xxiii)	Gesetzesänderung - Höhere Kosten:	Nicht anwendbar
(xxiv)	Hedging-Störung:	Nicht anwendbar
(xxv)	Folgen des Eintritts einer Marktstörung (VWC) (Indexbezogene Bestimmung 7):	Nicht anwendbar

WECHSELKURSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

40. **Wechselkursbezogene Bestimmungen:** Nicht anwendbar

ALLGEMEINE AUF DIE WERTPAPIERE ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

41. **Neue Globalurkunde:** Nicht anwendbar

42. **Form der Wertpapiere** Inhaberpapiere, die deutschem Recht unterliegen
 - Vorläufige Dauerglobalurkunde: oder Vorläufige Globalurkunde, die gegen eine Dauerglobalurkunde austauschbar ist

43.	Weitere(s) Finanzzentrum/-zentren (Allgemeine Bedingung 10.2) oder sonstige Sonderbestimmungen bezüglich der Zahlungstage:	Nicht anwendbar
	- Standard-Geschäftstag:	Anwendbar
44.	Zahlungsstörung (Allgemeine Bedingung 11):	Anwendbar
	- Maßgebliche Währung(en):	Jede Bezugnahme auf die Maßgebliche Währung ist eine Bezugnahme auf EUR
45.	Mitteilungsfrist für Beendigungsgrund (Allgemeine Bedingung 14):	Wie in der Allgemeinen Bedingung 14 angegeben
46.	Außerordentliche Hedging-Störung (Allgemeine Bedingung 15):	Anwendbar
	(i) Außerordentliche Hedging-Sanktion:	Anwendbar
	(ii) Außerordentliches Hedge-Bail-in-Ereignis:	Anwendbar
	(iii) Außerordentliche Währungsbezogene Hedging-Störung:	Anwendbar
47.	Mitteilungsfrist für Steuerlichen Beendigungsgrund (Allgemeine Bedingung 16.3):	Wie in der Allgemeinen Bedingungen 16.3 angegeben
48.	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund von Steuern auf Zugrundeliegende Absicherungsgeschäfte (Allgemeine Bedingung 16.4):	Nicht anwendbar
49.	Physische Abwicklung (Allgemeine Bedingung 12):	Nicht anwendbar
50.	Berechnungsstelle:	J.P. Morgan Securities plc
51.	Bestimmungen zur Währungsumstellung, Nennwertänderung und Anpassung an Marktgepflogenheiten (Allgemeine Bedingung 19.1):	Nicht anwendbar
52.	Gross-up (Allgemeine Bedingung 16):	Anwendbar – wie in der Allgemeinen Bedingung 16.1 angegeben
	(i) Abschnitt 871(m) Steuern von Gross-up ausschließen (Allgemeine Bedingung 16):	Nicht anwendbar
	(ii) US-Quellensteuern, die keine Abschnitt 871(m) Steuern sind, von Gross-up ausschließen (Allgemeine Bedingung 16):	Nicht anwendbar

(iii) 871(m) Wertpapiere: Abschnitt 871(m) und die in dessen Rahmen ergangenen Regelungen finden auf die Wertpapiere keine Anwendung

53. Rundung (Allgemeine Bedingung 20):

- (i) Prozentsätze – Standard-Rundung: Nicht anwendbar
- (ii) Zahlen – Standard-Rundung: Nicht anwendbar
- (iii) Fällige und zahlbare Währungsbeträge – Standard-Rundung: Anwendbar – wie in der Allgemeinen Bedingung 20.1(c) angegeben
- (iv) Fällige und zahlbare Währungsbeträge in Yen – Standard-Rundung: Nicht anwendbar
- (v) Festgelegter Bruchteil: Hundertstel Prozentpunkt (wobei Hälften aufgerundet werden)
- (vi) Festgelegte Einheit: Nicht anwendbar
- (vii) Festgelegte Dezimalstelle: Kupon-Barrierenwert: gerundet auf die nächsten zwei Dezimalstellen (wobei Hälften, d.h. wenn rechts neben der Rundestelle die Ziffer 5 steht, aufgerundet werden)
- Barrierenereignis-Strikepreis: gerundet auf die nächsten zwei Dezimalstellen (wobei Hälften, d.h. wenn rechts neben der Rundestelle die Ziffer 5 steht, aufgerundet werden)
- Vorzeitige Rückzahlungsbarriere: gerundet auf die nächsten zwei Dezimalstellen (wobei Hälften, d.h. wenn rechts neben der Rundestelle die Ziffer 5 steht, aufgerundet werden)

PLATZIERUNG

54. Bei nicht-syndizierten Emissionen Name und Anschrift des Platzeurs: J.P. Morgan SE, TaunusTurm, Taunustor 1, 60310 Frankfurt am Main, Deutschland

Zur Klarstellung: der Platzeur ist nicht als Vertriebsstelle tätig.

- (i) Bei syndizierten Emissionen Namen der Manager: Nicht anwendbar
- (ii) Institute, die sich fest verpflichtet haben, als Intermediäre im Sekundärhandel tätig zu werden, über Geld- und Briefkurse für Liquidität zu sorgen, sowie Beschreibung der wesentlichen Bedingungen ihrer Verpflichtungen: Nicht anwendbar
- (iii) Datum des Übernahmevertrags: Nicht anwendbar

55. ECI-Inhaber-Beschränkungen: Nicht anwendbar

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 56. | Verbot von Verkäufen an EWR-Kleinanleger: | Nicht anwendbar |
| 57. | Verbot von Verkäufen an UK-Kleinanleger: | Anwendbar |
| 58. | Prospektpflichtiges Öffentliches Angebot in der Schweiz: | Nein |
| 59. | Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen: | Nicht anwendbar |

TEIL B – SONSTIGE INFORMATIONEN

1. **BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL** Die Wertpapiere werden nicht an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen.
2. **RATINGS** Nicht anwendbar
3. **GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GESCHÄTZTER NETTOERLÖS UND GESCHÄTZTE GESAMTKOSTEN**
 - (i) Gründe für das Angebot: Nicht anwendbar
 - (ii) Geschätzter Nettoerlös: Nicht anwendbar
 - (iii) Geschätzte Gesamtkosten: Nicht anwendbar
4. **WERTENTWICKLUNG DES BASISWERTS/DER BASISWERTE UND SONSTIGE ANGABEN ZUM BASISWERT/ZU DEN BASISWERTEN**

Informationen über den Basiswert sowie über seine vergangene und zukünftige Wertentwicklung und zu seiner Volatilität sind kostenlos in elektronischer Form auf der Internetseite <https://www.stoxx.com/> erhältlich.

5. INFORMATIONEN NACH EMISSION

Die Emittentin wird keine Informationen nach der Emission zu dem Basiswert zur Verfügung stellen, soweit sie nicht aufgrund anwendbarer Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet ist.

6. WERTPAPIERTECHNISCHE INFORMATIONEN

Geplante Verwahrung soll EZB- Fähigkeitkriterien erfüllen: Nein

ISIN: DE000JT0PAC1

WKN: JT0PAC

Maßgebliche(s) Clearingsystem(e): Clearstream Frankfurt

Lieferung: Lieferung gegen Zahlung

Die für die Wertpapiere bestellten Verwaltungsstellen sind: BNP Paribas S.A.
Niederlassung Deutschland
Senckenberganlage 19
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

7. BEDINGUNGEN DES ANGEBOTS

Prospektpflichtiges Angebot: Ein Angebot der Wertpapiere kann von DekaBank Deutsche Girozentrale mit Sitz in der Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland und den Sparkassen in der Bundesrepublik Deutschland, die eine Geschäftsbeziehung mit der DekaBank Deutsche Girozentrale haben (jeweils eine „Vertriebsstelle“ und zusammen die „Vertriebsstellen“) außer nach Maßgabe von Artikel 1(4) der EU-Prospektverordnung (ein „Prospektpflichtiges Angebot“) in Deutschland während des Zeitraums vom 17. Juni 2024 (einschließlich) bis 15. Juli 2024, 10:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main (einschließlich) (die „Angebotsfrist“) durchgeführt werden.

Angebotspreis: Der Angebotspreis beträgt EUR 100 pro Wertpapier.

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Das Angebot der Wertpapiere unterliegt der Bedingung ihrer Ausgabe.

Die Angebotsfrist unterliegt der Anpassung durch oder im Auftrag der Emittentin in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften. Anpassungen der Angebotsfrist werden in einer oder mehreren Mitteilungen dargelegt, die auf der Internetseite der Emittentin (<https://sp.jpmorgan.com>) sowie über die Vertriebsstellen eingesehen werden können (wobei zur Klarstellung festgehalten wird, dass kein Nachtrag zum Basisprospekt oder diesen Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang hiermit veröffentlicht wird).

Das Angebot der Wertpapiere kann im eigenen Ermessen der Emittentin jederzeit vor dem Ausgabetermin ganz oder teilweise mit einer Frist von mindestens zwei Geschäftstagen zurückgenommen werden, und eine Mitteilung über eine solche Rücknahme wird auf der Internetseite der Emittentin (<https://sp.jpmorgan.com>) sowie über die Vertriebsstellen veröffentlicht (wobei zur Klarstellung festgehalten wird, dass kein Nachtrag zum Basisprospekt oder diesen Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang hiermit veröffentlicht wird).

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass sofern ein Zeichnungsantrag von einem potenziellen Käufer gestellt wurde und die Emittentin ein entsprechendes Recht ausübt, dieser potenzielle Käufer nicht berechtigt ist, die Wertpapiere zu zeichnen oder sonst zu erwerben.

Die Wertpapiere werden in Deutschland auf der Basis eines öffentlichen Angebots angeboten.

Beschreibung des Zeichnungsverfahrens:

Anleger können Wertpapiere während der Angebotsfrist zeichnen. Die Angebotsfrist kann jederzeit abgebrochen werden. In diesem Fall wird die Emittentin die Öffentlichkeit vor Ablauf der Angebotsfrist im Wege einer Mitteilung, die auf der Internetseite der Emittentin (<https://sp.jpmorgan.com>) sowie über die Vertriebsstellen veröffentlicht wird, hiervon unverzüglich unterrichten (wobei zur Klarstellung festgehalten wird, dass kein Nachtrag zum Basisprospekt oder diesen Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang hiermit veröffentlicht wird).

Zeichnungsanträge sind an die Vertriebsstellen zu richten. Die Anleger sind nicht verpflichtet, vertragliche Vereinbarungen in Bezug auf eine Zeichnung von Wertpapieren unmittelbar mit der Emittentin zu schließen.

Potenzielle Käufer sollten die Vertriebsstellen vor Ablauf der Angebotsfrist kontaktieren. Die Wertpapiere werden gemäß den mit den Vertriebsstellen in Bezug auf die Zeichnung von Wertpapieren allgemein vereinbarten Regelungen vom Käufer gezeichnet.

Es gibt keine vorbestimmten Zuteilungskriterien. Die Vertriebsstellen werden Zuteilungskriterien anwenden, die die Gleichbehandlung aller potenziellen Käufer gewährleisten. Alle Zeichnungsanträge auf Wertpapiere, die über die Vertriebsstellen während der Angebotsfrist eingehen, werden bis zum

Höchstbetrag des Angebots erteilt. Sofern während der Angebotsfrist die Zeichnungsanträge den Betrag des an potenzielle Anleger unterbreiteten Angebots überschreiten, wird die Emittentin unverzüglich die Angebotsfrist frühzeitig beenden und die Annahme weiterer Zeichnungsanträge sofort einstellen. In diesem Fall wird die Emittentin die Öffentlichkeit vor Ablauf der Angebotsfrist im Wege einer Mitteilung, die auf der Internetseite der Emittentin (<https://sp.jpmorgan.com>) sowie über die Vertriebsstellen veröffentlicht wird, hiervon unverzüglich unterrichten (wobei zur Klarstellung festgehalten wird, dass kein Nachtrag zum Basisprospekt oder diesen Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang hiermit veröffentlicht wird).

Potenzielle Käufer erhalten am Ausgabetag 100 % der ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zugeteilten Wertpapiere.

Beschreibung der Möglichkeiten zur Reduzierung des Zeichnungsvolumens und Form der Erstattung von durch den Zeichner gezahlten Überschussbeträgen:	Nicht anwendbar.
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag für die Zeichnung:	Die Höchstzahl der zur Ausgabe bestimmten Wertpapiere beträgt 500.000. Der Mindestbetrag für Zeichnungsanträge durch einen Anleger beträgt ein Wertpapier. Der Höchstbetrag für Zeichnungsanträge unterliegt lediglich der Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Zeichnung.
Einzelheiten zur Methode und den Fristen für die Einzahlung und Lieferung der Wertpapiere:	Die Wertpapiere werden Zug um Zug gegen Zahlung geliefert. Die Emittentin nimmt an, dass die Wertpapiere auf das jeweilige Wertpapierdepot des Käufers am oder um den Ausgabetag geliefert werden. Die Abrechnung und Lieferung der Wertpapiere erfolgt aus rein technischen Gründen durch den Platzeur.
Art und Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsergebnisse:	Die Ergebnisse des Angebots können an oder vor dem Ausgabetag auf der Internetseite der Emittentin (https://sp.jpmorgan.com) eingesehen werden.
Verfahren für die Unterrichtung der Zeichner über die zugeteilten Beträge und Mitteilung, ob der Handel vor dieser Unterrichtung aufgenommen werden kann:	Die Zeichnenden werden direkt von den Vertriebsstellen über den Erfolg ihres Zeichnungsantrags informiert. Der Handel mit den Wertpapieren kann am Ausgabetag aufgenommen werden.
Höhe der dem Zeichner oder Käufer im Einzelnen berechneten Kosten und Steuern:	Der Emittentin sind neben dem Angebotspreis keine Kosten und Steuern bekannt, die insbesondere dem Zeichnenden oder Käufer berechnet werden.
Name(n) und Anschrift(en) der platzierenden Stelle(n) in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot durchgeführt wird, soweit sie der Emittentin bekannt sind:	DekaBank Deutsche Girozentrale mit Sitz in der Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.

Zustimmung:

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch die DekaBank Deutsche Girozentrale und die Sparkassen in der Bundesrepublik Deutschland, die eine Geschäftsbeziehung mit der DekaBank Deutsche Girozentrale haben („**Bevollmächtigte(r) Anbieter**“), während der Angebotsfrist und vorbehaltlich der nachstehend genannten Bedingungen zu:

- (a) Name, Anschrift, Unternehmens-identifikationsnummer (*Legal Entity Identifier, LEI*), Sitz, Rechtsform sowie Gesetz und Land der Gründung des/der Bevollmächtigten Anbieter(s): DekaBank Deutsche Girozentrale mit Sitz in der Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Unternehmensidentifikationsnummer (LEI) ist 0W2PZJM8XOY22M4GG883).
- (b) Angebotsfrist, für die die Verwendung des Basisprospekts durch den/die Bevollmächtigten Anbieter genehmigt ist: Die vorgenannte Angebotsfrist.
- (c) Bedingungen für die Verwendung des Basisprospekts durch den/die Bevollmächtigten Anbieter: Der Basisprospekt darf von dem/den jeweiligen Bevollmächtigten Anbieter(n) nur in Verbindung mit der Unterbreitung dieses öffentlichen Angebots der Wertpapiere in Deutschland verwendet werden, wo das Prospektpflichtige Angebot stattfinden soll (die „**Jurisdiktion des Öffentlichen Angebots**“). Die Emittentin ist berechtigt, die Bedingungen ihrer Zustimmung jederzeit zu widerrufen, zu ergänzen oder zu ändern.

Hat eine Person (ein Anleger) die Absicht, von einem Bevollmächtigten Anbieter Wertpapiere zu erwerben, so erfolgen dieser Erwerb sowie Angebot und Verkauf nach Maßgabe der zwischen dem Bevollmächtigten Anbieter und dem Anleger vereinbarten Bedingungen und sonstigen Vereinbarungen, unter anderem bezüglich Preiszuteilungen und Abrechnung. Weder die Emittentin noch die Garantin ist eine Partei einer solchen Vereinbarung, so dass im Basisprospekt keine entsprechenden Informationen enthalten sind. Die Bedingungen eines solchen Angebots sollten dem Anleger bei Unterbreitung des Angebots durch den Bevollmächtigten Anbieter vorgelegt werden. Weder die Emittentin, noch die Garantin, noch ein Platzeur übernimmt die Verantwortung oder Haftung für diese Informationen.

8. EU-BENCHMARK-VERORDNUNG

EU-Benchmark-Verordnung: EURO STOXX 50[®] Index (Kursindex) wird durch STOXX
Artikel 29(2) Erklärung zu Limited, Schweiz bereitgestellt.
Benchmarks:

Zum Datum dieses Dokuments ist STOXX Limited in dem von der ESMA gemäß Artikel 36 der EU-Benchmark-Verordnung eingerichteten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks aufgeführt.

9. INDEX-HAFTUNGSAUSSCHLUSS

EURO STOXX 50[®] INDEX (KURSINDEX)

Die einzige Beziehung zwischen STOXX bzw. ihren Lizenzgebern (die „**Lizenzgeber**“) und der Emittentin besteht in der Lizenzierung des EURO STOXX 50[®] Index (Kursindex) (der „**Index**“) und der damit verbundenen Marken zur Nutzung in Verbindung mit den Wertpapieren.

Weder STOXX noch ihre Lizenzgeber (i) fördern, unterstützen, verkaufen oder werben für die Wertpapiere; (ii) geben eine Empfehlung gegenüber irgendjemandem ab, in die Wertpapiere oder andere Wertpapiere zu investieren; (iii) sind in irgendeiner Weise verantwortlich oder haftbar für den Zeitpunkt, die Anzahl oder den Preis der Wertpapiere oder treffen irgendwelche Entscheidungen darüber; (iv) sind in irgendeiner Weise verantwortlich oder haftbar für die Verwaltung, das Management oder die Vermarktung der Wertpapiere; (v) berücksichtigen die Bedürfnisse der Wertpapiere oder der Inhaber der Wertpapiere bei der Festlegung, Zusammenstellung und Berechnung des Index oder sind hierzu in irgendeiner Weise verpflichtet.

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Insbesondere:

A) übernehmen weder STOXX noch ihre Lizenzgeber eine ausdrückliche oder konkludente Gewährleistung und schließen jede Gewährleistung aus für (i) die Ergebnisse, die mit den Wertpapieren oder durch die Inhaber der Wertpapiere oder irgendeine andere Person im Zusammenhang mit der Nutzung des Index und der ihm zugrundeliegenden Daten zu erzielen sind; (ii) die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Index und der ihm zugrundeliegenden Daten; (iii) die Handelbarkeit und Eignung des Index und der ihm zugrundeliegenden Daten für einen bestimmten Zweck;

B) sind weder STOXX noch ihre Lizenzgeber für irgendwelche Fehler, Auslassungen oder Störungen im Index oder ihm zugrundeliegenden Daten verantwortlich;

C) haften STOXX oder ihre Lizenzgeber unter keinen Umständen für irgendwelche entgangenen Gewinne, mittelbaren Schäden, Forderungen nach Strafschadensersatz (punitive damages) oder Schadensersatz für konkrete Schäden – selbst dann, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber Kenntnis davon hatte, dass diese möglicherweise eintreten.

Die Lizenzvereinbarung zwischen der Emittentin und STOXX begünstigt nur die Letztgenannten und nicht die Inhaber der Wertpapiere oder sonstige Dritte.

ZUSAMMENFASSUNG

EINLEITUNG UND WARNHINWEISE
<p>Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Basisprospekt verstanden werden (einschließlich der per Verweis darin einbezogenen Dokumente). Anleger sollten eine Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes stützen. Unter bestimmten Umständen könnte der Anleger das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.</p> <p>Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.</p>
<p>Die Wertpapiere: Bis zu 500.000 6,25-Jahres Autocallable Barrier Zertifikate, bezogen auf den EURO STOXX 50® Index (Kursindex), fällig spätestens am 18. Oktober 2030 unter dem Deutschen Programm zur Begebung von strukturierten Wertpapieren in Form von Schuldverschreibungen, Optionsscheinen und Zertifikaten (ISIN: DE000JT0PAC1) (die „Wertpapiere“).</p>
<p>Die Emittentin: J.P. Morgan Structured Products B.V. („JPMSP“). Ihr eingetragener Sitz befindet sich in Luna Arena, Herikerbergweg 238, 1101 CM Amsterdam, Niederlande, und ihre Unternehmensidentifikationsnummer (<i>Legal Entity Identifier, LEI</i>) ist XZYUUT61YN31D9K77X08.</p>
<p>Der/Die Bevollmächtigte(n) Anbieter: DekaBank Deutsche Girozentrale mit Sitz in der Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Unternehmensidentifikationsnummer (<i>Legal Entity Identifier, LEI</i>) ist 0W2PZJM8XOY22M4GG883) und die Sparkassen in der Bundesrepublik Deutschland, die eine Geschäftsbeziehung mit der DekaBank Deutsche Girozentrale haben.</p>
<p>Zuständige Behörde: Der Basisprospekt wurde am 1. August 2023 von der Luxemburger <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> in 283, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg (Telefonnummer: (+352) 26 25 1-1; Faxnummer: (+352) 26 25 1-2601; E-Mail: direction@cssf.lu) gebilligt.</p>
BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN
Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?
<p>Sitz und Rechtsform der Emittentin, Rechtsordnung, in der sie tätig ist, und Land der Gründung: JPMSP wurde am 6. November 2006 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (<i>besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid</i>) nach niederländischem Recht gegründet, die auf unbegrenzte Dauer besteht. JPMSP ist beim Handelsregister von Amsterdam unter der Registernummer 34259454 eingetragen. Die LEI von JPMSP lautet XZYUUT61YN31D9K77X08.</p>
<p>Hauptaktivitäten der Emittentin: Das Geschäft von JPMSP besteht hauptsächlich in der Ausgabe von verbrieften Derivaten wie Schuldverschreibungen, Optionsscheinen und Zertifikaten, einschließlich aktienbezogener, Reverse-Convertible- und Market-Participation-Schuldverschreibungen sowie der anschließenden Absicherung dieser Risikopositionen.</p>
<p>Hauptanteilseigner der Emittentin, einschließlich Angabe, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beteiligungen hält bzw. die Beherrschung ausübt: JPMSP ist eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft von JPMorgan Chase Bank, N.A. An JPMorgan Chase Bank, N.A. besteht eine unmittelbare 100%ige Beteiligung der JPMorgan Chase & Co. und JPMorgan Chase Bank, N.A. ist ihre im Bankensektor tätige Haupttochtergesellschaft (JPMorgan Chase & Co. zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften „JPMorgan Chase“).</p>
<p>Hauptgeschäftsführer: Die aktuellen Geschäftsführer von JPMSP sind: Steffen Engelbertus Johannes Ruigrok; Priscilla Marisa Schraal; Jozef Cornelis Petrus van Uffelen; und Sim Ee Cheah.</p>
<p>Abschlussprüfer: PricewaterhouseCoopers Accountants N.V. sind die unabhängigen Prüfer von JPMSP und haben die historischen Finanzinformationen von JPMSP für die zum 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2022 abgelaufenen Geschäftsjahre geprüft und jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ausgestellt.</p>
Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?
<p>Die folgenden wesentlichen Finanzinformationen (gemäß IFRS) sind den geprüften Rechnungsabschlüssen von JPMSP für die zum 31. Dezember 2023 und 2022 abgelaufenen Jahre entnommen.</p>

Zusammenfassende Informationen – Ergebnisrechnung		
(in USD)	Zum 31. Dezember 2023 abgelaufenes Jahr (geprüft)	Zum 31. Dezember 2022 abgelaufenes Jahr (geprüft)
Ausgewählte Daten der Ergebnisrechnung		
Betriebsergebnis oder von der Emittentin in den Rechnungsabschlüssen herangezogener ähnlicher Maßstab der Finanzleistung	1.451.000	1.118.000
Zusammenfassende Informationen – Bilanz		
(in USD)	Zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	Zum 31. Dezember 2022 (geprüft)
Netto-Finanzverbindlichkeit (langfristige Verbindlichkeit zzgl. kurzfristiger Verbindlichkeit abzgl. Barmittel)	25.187.189.000	28.419.866.000
Zusammenfassende Informationen – Kapitalfluss		
(in USD)	Zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	Zum 31. Dezember 2022 (geprüft)
Netto-Kapitalfluss aus Geschäftstätigkeiten	(4.244.229.000)	(702.543.000)
Netto-Kapitalfluss aus Finanzierungstätigkeiten	null	null
Netto-Kapitalfluss aus Anlagetätigkeiten	2.700.916.000	(871.648.000)
Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen: Der Bestätigungsvermerk zu den hierin enthaltenen historischen Finanzinformationen der Emittentin enthielt keine Einschränkungen.		
Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?		
<p>Die Emittentin unterliegt den folgenden zentralen Risiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den Anlegern in Verbindung mit den Wertpapieren zustehende Zahlungen unterliegen dem Kreditrisiko der Emittentin. Die Wertpapiere sind unbesicherte und nicht-nachrangige allgemeine Verpflichtungen der Emittentin. Es handelt sich nicht um Einlagen, und sie genießen nicht den Schutz eines Einlagensicherungssystems. Sofern die Emittentin und die Garantin ihre jeweiligen Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Wertpapiere bzw. der Garantie nicht erfüllt bzw. erfüllen, oder aus sonstigen Gründen nicht dazu in der Lage ist bzw. sind, verlieren Anleger damit das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon. • JPMorgan Chase ist eine bedeutende weltweite Finanzdienstleistungsgruppe und einer Vielzahl von erheblichen Risiken ausgesetzt, die in der Natur ihres Geschäfts liegen und die sich auf die Fähigkeit der Emittentin und der Garantin auswirken könnten, ihren jeweiligen Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Wertpapiere nachzukommen. Diese Risiken umfassen regulatorische, rechtliche und Reputationsrisiken, politische und Länderrisiken, Markt- und Kreditrisiken, Liquiditäts- und Kapitalrisiken sowie operationelle, strategische, Verhaltens- und Personenrisiken. • J.P. Morgan Structured Products B.V. ist eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft von JPMorgan Chase & Co. Es wird davon ausgegangen, dass JPMSP für jede Ausgabe von Wertpapieren Absicherungsgeschäfte mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen innerhalb der JPMorgan Chase-Gruppe abschließen wird, um sich gegen das mit dieser Ausgabe verbundene Marktrisiko abzusichern. Die Fähigkeit von JPMSP, ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen, könnte durch ein Unvermögen oder Versäumnis der jeweiligen anderen verbundenen Unternehmen von J.P. Morgan, ihre Verpflichtungen aus den jeweiligen Absicherungsgeschäften zu erfüllen, beeinträchtigt werden. Damit unterliegt JPMSP dem für die JPMorgan Chase-Gruppe geltenden Risiko. 		
BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE		
Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?		
Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zugelassenen Wertpapiere, einschließlich Wertpapierkennnummern		

Die Wertpapiere sind derivative Wertpapiere in Form von Zertifikaten mit Barausgleich. Die Wertpapiere sind indexbezogene Wertpapiere.

Die Abwicklung und Abrechnung der Wertpapiere erfolgt über Clearstream Banking AG, Eschborn.

Ausgabetermin: 18. Juli 2024.

Ausgabepreis: EUR 100 je Wertpapier.

Wertpapierkennnummern: ISIN: DE000JT0PAC1; WKN: JT0PAC.

Währung, Ausgabevolumen und Laufzeit der Wertpapiere

Die Währung der Wertpapiere ist Euro („EUR“) (die „Abrechnungswährung“).

Das Ausgabevolumen ist bis zu 500.000 Wertpapiere.

Rückzahlungstag: (spätestens) 18. Oktober 2030. Dies ist der Tag, an dem die Wertpapiere planmäßig zurückgezahlt werden. Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn ein vorzeitiger Rückzahlungsgrund vorliegt.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Wertpapiere berechtigen jeden Anleger zum Erhalt einer Rendite und sind mit bestimmten Nebenrechten verbunden, wie etwa dem Recht auf Mitteilung bestimmter Feststellungen und Ereignisse. Die Rendite aus den Wertpapieren umfasst (gegebenenfalls) den/die Kuponbetrag/beträge und den/die vorzeitigen Rückzahlungsbetrag/beträge (wenn ein vorzeitiger Rückzahlungsgrund vorliegt) und (wenn nicht anderweitig vorzeitig zurückgezahlt) den am Rückzahlungstag zahlbaren abschließenden Rückzahlungsbetrag, und der/die zahlbare(n) Betrag/Beträge und ob ein vorzeitiger Rückzahlungsgrund vorliegt oder nicht ist von der Wertentwicklung des Underlying abhängig.

Kuponbetrag:

Soweit die Wertpapiere nicht bereits vorher zurückgezahlt wurden, erhalten Sie an jedem Kuponzahlungstag eine Kuponzahlung je Wertpapier, falls der Referenzstand am unmittelbar vorangegangenen Kuponbeobachtungstag auf oder über der maßgeblichen Kuponbarriere liegt. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, erhalten Sie am betreffenden Kuponzahlungstag keine Kuponzahlung. Die betreffenden Tage, Kuponbarrieren und Kuponbeträge je Wertpapier sind in der untenstehenden Tabelle aufgeführt.

<i>Kuponbeobachtungstage</i>	<i>Kuponbarrieren</i>	<i>Kuponzahlungstage</i>	<i>Kuponbeträge</i>
13. Oktober 2025	100 % des anfänglichen Referenzstandes	20. Oktober 2025	EUR 5,00
12. Oktober 2026	95 % des anfänglichen Referenzstandes	19. Oktober 2026	EUR 7,50
11. Oktober 2027	90 % des anfänglichen Referenzstandes	18. Oktober 2027	EUR 10,00
11. Oktober 2028	85 % des anfänglichen Referenzstandes	18. Oktober 2028	EUR 12,50
11. Oktober 2029	80 % des anfänglichen Referenzstandes	18. Oktober 2029	EUR 15,00
11. Oktober 2030	40 % des anfänglichen Referenzstandes	18. Oktober 2030	EUR 17,50

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:

Die Wertpapiere werden an einem vorzeitigen Rückzahlungstermin zurückgezahlt, falls der Referenzstand an dem Beobachtungstag, der diesem vorzeitigen Rückzahlungstermin unmittelbar vorangeht, auf oder über der maßgeblichen vorzeitigen Rückzahlungsschwelle liegt. An einem solchen vorzeitigen Rückzahlungstermin erhalten Sie, zusätzlich zu einer letzten Kuponzahlung, den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag in Höhe von EUR 100 je Wertpapier. Nach dem betreffenden vorzeitigen Rückzahlungstermin erfolgen keine weiteren Kuponzahlungen. Die betreffenden Tage und vorzeitigen Rückzahlungsschwellen sind in der untenstehenden Tabelle aufgeführt.

<i>Beobachtungstage</i>	<i>Vorzeitige Rückzahlungsschwellen</i>	<i>Vorzeitige Rückzahlungstermine</i>
13. Oktober 2025	100 % des anfänglichen Referenzstandes	20. Oktober 2025
12. Oktober 2026	95 % des anfänglichen Referenzstandes	19. Oktober 2026
11. Oktober 2027	90 % des anfänglichen Referenzstandes	18. Oktober 2027
11. Oktober 2028	85 % des anfänglichen Referenzstandes	18. Oktober 2028
11. Oktober 2029	80 % des anfänglichen Referenzstandes	18. Oktober 2029

Abschließender Rückzahlungsbetrag: Soweit die Wertpapiere nicht bereits vorher zurückgezahlt wurden, erhalten Sie am Rückzahlungstag

- (a) falls der endgültige Referenzstand auf oder über der Barriere liegt, eine Barzahlung in Höhe von EUR 100 je Wertpapier; oder

- (b) falls der endgültige Referenzstand unter der Barriere liegt, eine direkt auf die Wertentwicklung des Underlying bezogene Barzahlung. Die Höhe dieser Barzahlung je Wertpapier entspricht dem Ergebnis aus (i) EUR 100 multipliziert mit (ii) (A) dem endgültigen Referenzstand dividiert durch (B) den anfänglichen Referenzstand.

Gemäß den Bedingungen der Wertpapiere werden bestimmte oben und unten angeführte Tage angepasst, falls das jeweilige Datum entweder kein Geschäftstag oder kein Handelstag ist (je nachdem). Wenn eine Anpassung erfolgt, kann dies Ihren etwaigen Ertrag beeinflussen.

Die Bedingungen der Wertpapiere sehen darüber hinaus vor, dass bei Eintreten bestimmter außergewöhnlicher Ereignisse (1) Anpassungen im Hinblick auf die Wertpapiere stattfinden können und/oder (2) die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig zurückzahlen kann. Diese Ereignisse werden in den Bedingungen der Wertpapiere näher erläutert und betreffen in erster Linie das Underlying, die Wertpapiere und die Emittentin. Es ist wahrscheinlich, dass sich ein etwaiger Ertrag, den Sie im Falle einer solchen vorzeitigen Rückzahlung erhalten, von den oben beschriebenen Szenarien unterscheidet und möglicherweise geringer ist als die Summe, die Sie investiert haben.

Beim Kauf des Produkts während der Laufzeit kann der Kaufpreis anteilig aufgelaufene Kupons enthalten.

Vorstehend verwendete definierte Begriffe:

- **Abschließender Bewertungstag:** 11. Oktober 2030.
- **Anfänglicher Bewertungstag:** 15. Juli 2024.
- **Anfänglicher Referenzstand:** Der Referenzstand am Anfänglichen Bewertungstag.
- **Barriere:** 40 % des anfänglichen Referenzstandes.
- **Endgültiger Referenzstand:** Der Referenzstand am Abschließenden Bewertungstag.
- **Referenzstand:** Der Schlusstand des Underlying gemäß der Referenzstelle.
- **Referenzstelle:** STOXX Limited.

<i>Underlying(s)</i>	<i>Index-Sponsor</i>	<i>Bloomberg-Ticker</i>
EURO STOXX 50® Index (Kursindex)	STOXX Limited, Schweiz	SX5E <Index>

Geltendes Recht: Die Bedingungen der Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.

Status der Wertpapiere: Die Wertpapiere sind direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige allgemeine Verpflichtungen der Emittentin und stehen untereinander und mit allen anderen direkten, unbesicherten und nicht-nachrangigen allgemeinen Verpflichtungen der Emittentin im gleichen Rang.

Beschreibung der Beschränkungen der freien Handelbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere dürfen zu keiner Zeit das rechtliche oder wirtschaftliche Eigentum von US-Personen sein oder innerhalb der Vereinigten Staaten oder gegenüber/an US-Personen oder für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten, verkauft, ausgeliefert, verpfändet, abgetreten oder anderweitig übertragen oder ausgeübt oder zurückgezahlt werden, wobei diese Beschränkung jedoch nicht auf eine US-Person zutrifft, bei der es sich um ein verbundenes Unternehmen (gemäß Definition in Rule 405 im Rahmen des US-Wertpapiergesetzes (*Securities Act*)) der Emittentin handelt. Des Weiteren, sofern nicht anderweitig gestattet, dürfen die Wertpapiere nicht von, für oder mit Mitteln eines Pensionsplans erworben werden, der dem ERISA (*Employee Retirement Income Security Act of 1974*) oder Abschnitt 4975 des US-Steuergesetzes (*US Internal Revenue Code of 1986*) (in jeweils geltender Fassung) unterliegt, es sei denn, es handelt sich um bestimmte allgemeine Konten von Versicherungsunternehmen. Vorbehaltlich des Vorstehenden sind die Wertpapiere frei handelbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Nicht anwendbar; die Wertpapiere werden nicht zum Handel an einer Börse zugelassen.

Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

Kurze Angaben zur Garantin: Die Garantin ist JPMorgan Chase Bank, N.A. JPMorgan Chase Bank, N.A. ist eine am 13. November 2004 nach US-Bundesrecht organisierte National Banking Association. JPMorgan Chase Bank, N.A. ist Mitglied der US-Zentralbank und ihre Bankenidentifikationsnummer bei der US-Zentralbank lautet 852218. Ihre LEI lautet 7H6GLXDRUGQFU57RNE97. An der Garantin besteht eine unmittelbare 100%ige Beteiligung der JPMorgan Chase & Co. und JPMorgan Chase Bank, N.A. ist ihre im Bankensektor tätige Haupttochtergesellschaft (zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften „JPMorgan Chase“).

Art und Umfang der Garantie: Die Garantin garantiert unbeding und unwiderruflich die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Der Geltungsbereich der Garantie ist auf eine Garantie in Bezug auf die der Emittentin gemäß den Bedingungen der Wertpapiere obliegenden Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen beschränkt.

Wesentliche Finanzinformationen über die Garantin: Die folgenden wesentlichen Finanzinformationen sind den geprüften konsolidierten Rechnungsabschlüssen von JPMorgan Chase Bank, N.A. für die zum 31. Dezember 2023 und 2022 abgelaufenen Jahre entnommen. Die konsolidierten Rechnungsabschlüsse der JPMorgan Chase Bank, N.A. werden gemäß den in den USA allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung („U.S. GAAP“) aufgestellt.

Zusammenfassende Informationen - Ergebnisrechnung		
(in Mio. USD)	Zum 31. Dezember 2023 abgelaufenes Jahr (geprüft)	Zum 31. Dezember 2022 abgelaufenes Jahr (geprüft)
Ausgewählte Daten der Ergebnisrechnung		
Zinsunabhängige Umsätze	54.037	50.555
Nettozinserträge	92.984	68.422
Rückstellung für Kreditausfälle	8.996	6.347
Summe zinsunabhängige Aufwendungen	78.460	68.736
Ergebnis vor Steuern	59.565	43.894
Reinertrag	47.496	34.342
Zusammenfassende Informationen - Bilanz		
(in Mio. USD)	Zum 31. Dezember 2023 (geprüft)	Zum 31. Dezember 2022 (geprüft)
Kredite nach Wertberichtigungen für Kreditausfälle	1.297.809	1.113.271
Summe Aktiva	3.395.126	3.201.942
Einlagen	2.498.231	2.440.722
Langfristige Verbindlichkeiten	206.945	75.138
Summe Eigenkapital	299.279	303.620

Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen: Der Bestätigungsvermerk zu den hierin enthaltenen historischen Finanzinformationen der Garantin enthielt keine Einschränkungen.

Risikofaktoren in Verbindung mit der Garantin: Die Garantin unterliegt den folgenden zentralen Risiken:

- JPMorgan Chase ist eine bedeutende weltweite Finanzdienstleistungsgruppe und einer Vielzahl von erheblichen Risiken ausgesetzt, die in der Natur ihres Geschäfts liegen und die sich auf die Fähigkeit der Garantin auswirken könnten, ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Garantie nachzukommen. Diese Risiken umfassen regulatorische, rechtliche und Reputationsrisiken, politische und Länderrisiken, Markt- und Kreditrisiken, Liquiditäts- und Kapitalrisiken sowie operationelle, strategische, Verhaltens- und Personenrisiken. Ein Versäumnis, diese Risiken angemessen zu verwalten, könnte sich wesentlich nachteilig auf die Betriebsergebnisse und Finanzlage von JPMorgan Chase auswirken.
- JPMorgan Chase Bank, N.A. ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der JPMorgan Chase-Gruppe. Sie ist die im Bankensektor tätige Haupttochtergesellschaft der JPMorgan Chase-Gruppe. Als eine solche unterliegt sie den Risiken der JPMorgan Chase-Gruppe, unter anderem regulatorischen, rechtlichen und Reputationsrisiken, politischen und Länderrisiken, Markt- und Kreditrisiken, Liquiditäts- und Kapitalrisiken sowie operationellen, strategischen, Verhaltens- und Personenrisiken, und ist durch Ereignisse beeinflusst, die sich auf die JPMorgan Chase-Gruppe auswirken.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Risikofaktoren in Verbindung mit den Wertpapieren: Die Wertpapiere unterliegen den folgenden zentralen Risiken:

- **Für die Wertpapiere ist bei Endfälligkeit keine planmäßige Zahlung des Nennwerts der Wertpapiere vorgesehen:** Je nach Wertentwicklung des Underlying könnten Sie das von Ihnen angelegte Kapital teilweise oder insgesamt verlieren.
- **Risiken in Verbindung mit bestimmten Merkmalen der Wertpapiere:**
 - Die Fähigkeit, an einer positiven Änderung des Werts des Underlying teilzunehmen, ist begrenzt, ungeachtet dessen, um wie viel der Stand, der Preis, der Kurs oder ein sonstiger anwendbarer Wert des Underlying über die Laufzeit

der Wertpapiere die Obergrenze übersteigt. Der Wert oder die Rendite der Wertpapiere kann daher wesentlich niedriger sein, als wenn Sie das Underlying direkt erworben hätten.

- Der Kuponbetrag wird nur dann gezahlt, wenn der Stand, der Preis, der Kurs oder ein sonstiger anwendbarer Wert des Underlying an dem bzw. den maßgeblichen Bewertungstag(en) eine oder mehrere spezifische Barriere(n) entweder erreicht oder überschreitet. Es ist möglich, dass dieser Stand, Preis, Kurs oder sonstige anwendbare Wert des Underlying an dem bzw. den maßgeblichen Bewertungstag(en) die etwaige(n) Barriere(n) weder erreicht noch überschreitet und damit am maßgeblichen Kuponzahlungstag kein Kupon zahlbar ist. Das heißt, dass der Betrag des zu zahlenden Kupons über die Laufzeit der Wertpapiere schwanken wird und null betragen kann.
- Der abschließende Rückzahlungsbetrag wird allein auf Basis der Wertentwicklung des Underlying am Abschließenden Bewertungstag ermittelt (anstatt in Bezug auf mehrere Zeiträume über die gesamte Laufzeit der Wertpapiere hinweg), und daher werden Anleger in den Wertpapieren nicht von Änderungen des Stands des Underlying während der Laufzeit der Wertpapiere profitieren, die sich nicht in der Wertentwicklung des Underlying am Abschließenden Bewertungstag widerspiegeln.
- **Risiken in Verbindung mit dem Underlying:**
 - Die Wertentwicklung des Underlying in der Vergangenheit erlaubt keine Aussage über seine zukünftige Wertentwicklung, und die Wertentwicklung kann im Laufe der Zeit unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen.
 - Anleger werden über keine rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentumsrechte an dem Underlying verfügen und keine Ansprüche gegen den Index-Sponsor oder einen sonstigen Dritten in Bezug auf das Underlying haben; diese Parteien sind nicht verpflichtet, im Interesse der Anleger zu handeln.
 - Der Marktwert und die Rendite der Wertpapiere hängen von der Wertentwicklung des Underlying und dessen Bestandteilen und anderen makroökonomischen Faktoren ab. Der Index-Sponsor (und die Emittentin der Wertpapiere) können regulatorischen Änderungen hinsichtlich der Veröffentlichung und Nutzung des Underlying während der Laufzeit der Wertpapiere unterliegen, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Underlying auswirken kann. Die Emittentin und/oder die Berechnungsstelle können die Bedingungen der Wertpapiere in Bezug auf das Underlying, auf das sich die Wertpapiere beziehen, anpassen, um gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, und diese Anpassungen können sich auf den Wert und die Rendite der Wertpapiere auswirken und sogar die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zur Folge haben (wobei der vorzeitige Rückzahlungsbetrag weniger als das anfänglich angelegte Kapital oder null betragen kann). Soweit ein Underlying ein Kursrendite-Index ist, werden Anleger nicht an Dividenden auf die Bestandteile teilnehmen, die das Underlying umfasst, und die betreffenden Wertpapiere könnten sich nicht so gut entwickeln wie bei einer Direktanlage des Anlegers in diesen Bestandteilen oder in einer „Gesamtrendite“-Version des Underlying oder in einem anderen Produkt.
- **Keine oder eingeschränkte Liquidität:** Die Wertpapiere könnten über keine Liquidität verfügen oder der Markt für diese Wertpapiere eingeschränkt sein, und dies kann sich nachteilig auf ihren Wert oder Ihre Fähigkeit, sie zu veräußern, auswirken.
- **Sekundärmarktwert:** Der Marktwert der Wertpapiere könnte vor Endfälligkeit weit unter ihrem ursprünglichen Kaufpreis liegen. Wenn Sie Ihre Wertpapiere vor ihrer vorgesehenen Endfälligkeit verkaufen (angenommen, Sie sind dazu in der Lage), könnten Sie damit einen Teil Ihres ursprünglich angelegten Kapitals verlieren.
- **Vorzeitige Rückzahlung:** Unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen können die Wertpapiere vor ihrer vorgesehenen Endfälligkeit zurückgezahlt werden und in einem solchen Fall kann der an Anleger gezahlte vorzeitige Rückzahlungsbetrag unter ihrer ursprünglichen Anlage liegen. In einem solchen Fall werden Sie die Erlöse unter Umständen nur zu weniger günstigen Marktbedingungen erneut anlegen können, als zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere vorlagen.

BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Bedingungen des Angebots

Der Angebotspreis für Zeichnungen während der Zeichnungsfrist: EUR 100 je Wertpapier.

Die Wertpapiere werden während des Zeitraums vom 17. Juni 2024 (einschließlich) bis 15. Juli 2024, 10:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main (einschließlich) in Deutschland zur Zeichnung angeboten.

Das Angebot der Wertpapiere erfolgt zu folgenden Bedingungen:

- Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

- Die Emittentin ist nicht zur Annahme von Zeichnungen verpflichtet.
- Teilzuweisungen sind möglich (insbesondere im Falle einer Überzeichnung).
- Die Emittentin ist nicht zur Ausgabe von gezeichneten Wertpapieren verpflichtet.

Beschreibung des Zeichnungsverfahrens: Zeichnungsanträge sind an die Bevollmächtigten Anbieter zu richten. Die Anleger sind nicht verpflichtet, vertragliche Vereinbarungen in Bezug auf eine Zeichnung von Wertpapieren unmittelbar mit der Emittentin zu schließen. Potenzielle Käufer sollten die Bevollmächtigten Anbieter vor Ablauf der Zeichnungsfrist kontaktieren. Die Wertpapiere werden gemäß den mit den Bevollmächtigten Anbietern in Bezug auf die Zeichnung von Wertpapieren allgemein vereinbarten Regelungen vom Käufer gezeichnet. Es gibt keine vorbestimmten Zuteilungskriterien. Die Bevollmächtigten Anbieter werden Zuteilungskriterien anwenden, die die Gleichbehandlung aller potenziellen Käufer gewährleisten. Alle Zeichnungsanträge auf Wertpapiere, die über die Bevollmächtigten Anbieter während der Zeichnungsfrist eingehen, werden bis zum Höchstbetrag des Angebots erteilt.

Beschreibung der Möglichkeiten zur Reduzierung des Zeichnungsvolumens und Form der Erstattung von durch Zeichner gezahlten Überschussbeträgen: Nicht anwendbar.

Angaben zum Mindest- und/oder Höchstbetrag für die Zeichnung: Der Mindestbetrag für Zeichnungsanträge durch einen Anleger beträgt ein Wertpapier. Die Höchstzahl der zur Ausgabe bestimmten Wertpapiere beträgt 500.000. Der Höchstbetrag für Zeichnungsanträge unterliegt lediglich der Verfügbarkeit im Zeitpunkt der Zeichnung.

Angaben zur Methode und den Fristen für die Einzahlung und Lieferung der Wertpapiere: Die Wertpapiere werden Zug um Zug gegen Zahlung geliefert. Die Emittentin nimmt an, dass die Wertpapiere auf das jeweilige Wertpapierdepot des Käufers am oder um den Ausgabebetrag geliefert werden. Die Abrechnung und Lieferung der Wertpapiere erfolgt aus rein technischen Gründen durch den Platzeur.

Art und Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsergebnisse: Die Ergebnisse des Angebots können an oder vor dem Ausgabebetrag auf der Internetseite der Emittentin (<https://sp.jpmorgan.com>) eingesehen werden.

Verfahren für die Unterrichtung der Zeichner über die zugeteilten Beträge und Mitteilung, ob der Handel vor dieser Unterrichtung aufgenommen werden kann: Die Zeichnenden werden direkt von den Bevollmächtigten Anbietern über den Erfolg ihres Zeichnungsantrags informiert. Der Handel mit den Wertpapieren kann am Ausgabebetrag aufgenommen werden.

Geschätzte Kosten, die dem Anleger vom Emittenten/Anbieter in Rechnung gestellt werden

Es gibt keine geschätzten Kosten, die dem Anleger von der Emittentin in Rechnung gestellt werden.

Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Siehe vorstehend unter „Der/Die Bevollmächtigte(n) Anbieter“.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und geschätzte Nettoerlöse, soweit anders als Gewinnerzielung

Die Erlöse aus der Begebung der Wertpapiere werden von der Emittentin für allgemeine Gesellschaftszwecke verwendet (einschließlich Absicherungsgeschäfte).

Die geschätzten Nettoerlöse sind das Produkt aus dem Ausgabepreis und der Anzahl der Wertpapiere.

Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung: Das Angebot der Wertpapiere unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Beschreibung von für die Ausgabe/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikte

Die möglicherweise wesentlichen Interessen in Bezug auf die Ausgabe/das Angebot umfassen die an den Platzeur zahlbaren Vergütungen und die Tatsache, dass verbundene Unternehmen von JPMorgan Chase (einschließlich der Emittentin und der Garantin) Interessenkonflikten zwischen ihren eigenen Interessen und denen der Inhaber von Wertpapieren ausgesetzt sind, einschließlich der folgenden Aspekte: verbundene Unternehmen von JPMorgan Chase könnten Positionen in dem bzw. den Underlying(s) eingehen oder mit ihnen handeln; die Berechnungsstelle, die grundsätzlich ein mit JPMorgan Chase verbundenes Unternehmen ist, verfügt über einen breiten Ermessensspielraum, bei dem die Interessen der Inhaber der Wertpapiere möglicherweise nicht berücksichtigt werden; JPMorgan Chase könnte über vertrauliche Informationen zu dem bzw. den Underlying(s) und/oder den Wertpapieren verfügen; und ein mit JPMorgan Chase verbundenes Unternehmen ist die Gegenpartei für Absicherungsgeschäfte bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren.